



Conseil d'État
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber UDC-Fraktion, durch Nadine Reichen (Suppl.)
Gegenstand Bettelverbot
Datum 14.06.2013
Nummer 3.0034

1. Die Motion der UDC-Fraktion durch Nadine Reichen (Suppl.) fordert ein Bettelverbot auf dem ganzen Kantonsgebiet.
Die Motionäre unterscheiden zwischen zwei grundverschiedenen Situationen, die separat betrachtet werden müssen:
 - organisierte Banden, welche ausländische Staatsangehörige in Not zum Betteln zwingen, um deren Einnahmen einzuheimsen (organisierte Bettelei / Zwangsbettelei);
 - individuelle Almosenbettelei (einfaches Betteln in der Öffentlichkeit).
2. Die Leute an der Spitze dieser Bettlernetzwerke verstossen gegen die Freiheitsrechte, was gemäss Strafgesetzbuch (StGB) verboten ist. Insbesondere machen sie sich gemäss Artikel 181 StGB (Nötigung) und 182 StGB (Menschenhandel) strafbar.
Es liegt nicht im Kompetenzbereich des Kantons, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.
3. Gegen einfaches Betteln in der Öffentlichkeit kann der Kanton jedoch Vorschriften erlassen.
 - 3.1 Ursprünglich war die Bettelei gemäss Gesetz vom 8. Februar 1944 betreffend die Übertretung von Polizeivorschriften verboten.
Im November 1995 wurde dieses Gesetz allerdings aufgehoben und das Bettelverbot wurde im Gesetz über die öffentliche Armenpflege verankert.
Das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe, welches das Gesetz über die öffentliche Armenpflege ersetzte, enthält keine Regelungen betreffend die Bettelei. Aufgrund der fehlenden Bestimmungen im Kantonsrecht haben mehrere Gemeinden beschlossen, das Bettelverbot in ihrem Polizeireglement zu verankern.
 - 3.2 Die Motionäre weisen darauf hin, dass die Städte schon seit einigen Jahren mit der Bettelei zu kämpfen haben.
Ein kantonsrechtliches Bettelverbot wäre eine Möglichkeit, um dieses Problem in den Griff zu bekommen.
Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB) wird gegenwärtig einer Totalrevision unterzogen, die von einer vom Staatsrat eingesetzten Arbeitsgruppe vorbereitet wird. Die Totalrevision stützt sich auf die Reform des Sanktionenrechts auf Bundesebene sowie des Dekrets zur Reorganisation des Straf- und Massnahmenvollzugs im Kanton.
Im Zuge der Totalrevision des EGStGB wird ein neues Kapitel zum kantonalen Strafrecht eingeführt. Das Bettelverbot sowie die damit verbundenen Sanktionen werden in diesem Kapitel geregelt.
 - 3.3 Der Staatsrat empfiehlt in diesem Sinne die Annahme der Motion, welche keine besonderen finanziellen Auswirkungen hat.

Sitten, den 16. April 2014